

Stadtratssitzung vom 11. Mai 2023

Fragestunde F 10/2023

Fragestunde betreffend Identitätsfeststellung durch private Sicherheitsdienste

Alice Kropf (SP) vom 9. Mai 2023; Beantwortung

Wortlaut der Fragestunde

Aufgrund eigener Erfahrungen ist der Fragestellerin bekannt, dass die Berner Hunde-Security (BHS), welche u.a. für den nächtlichen Patrouillendienst in der Innenstadt beauftragt ist, nach wie vor die Personalien erfragt von Personen, die sich deviant verhalten, und mit der Polizei droht, falls die Herausgabe verweigert wird.

Im Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) steht:

Artikel 7 Verbotene Handlungen

¹ Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.

² Die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs im Sinne von Kapitel 7 des Polizeigesetzes vom 27. März 2018 (PolG), ist verboten.

Personenkontrolle und Identitätsfeststellung gehören zu den hoheitlichen polizeilichen Befugnissen. Gemäss Berner Polizeigesetz, welches seit dem Jahr 2020 in Kraft ist, kann diese Befugnis auch von Gemeinden ausgeübt werden, jedoch ausdrücklich nur durch gemeindeeigene Mitarbeiter:innen. Dies ist in Kapitel 7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden eindeutig geregelt:

Art. 75 Grundsatz

¹ Die Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in bestimmten, durch Verordnung des Regierungsrates zu bezeichnenden Bereichen Personen gemäss Artikel 6 auffordern, ihre Personalien bekannt zu geben.

Art. 76 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.

Art. 77 Verbote

² Die Übertragung der Kompetenz zur Identitätsfeststellung an Private ist ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchem Wortlaut in der Leistungsvereinbarung mit der BHS ist die Erfragung der Personalien legitimiert?
2. Wie viele Personennamen wurden im Jahr 2022 aufgrund von deviantem Verhalten dem Polizeiinspektorat durch die BHS mitgeteilt?
3. Bei wie vielen dieser Personen wurde dann ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, eine Busse erteilt oder andere Sanktionen verfügt?
4. Auch wenn die BHS nur nach dem Namen fragt, resultiert daraus de facto eine Identitätsfeststellung mit Konsequenzen, möglicherweise auch in strafrechtlicher Hinsicht. Wie rechtfertigt der Gemeinderat die Personalienbefragung/Identitätsfeststellung durch die BHS im juristischen Sinn?

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Mit welchem Wortlaut in der Leistungsvereinbarung mit der BHS ist die Erfragung der Personalien legitimiert?

Die Gemeinden können gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) in den Bereichen der Verkehrsdienste, Kontrolle des ruhenden Verkehrs, dem Betrieb und Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen und der Präventionsarbeit Aufgaben an Private und Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen.

Privaten Sicherheitsdiensten kommen sogenannte «Jedermannsrechte» zu. Namen darf jede Person erfragen. In Artikel 4 der geltenden Vereinbarung zum Ordnungsdienst Innenstadt vom 1. November 2018 ist folgender Passus enthalten: «Ausweiskontrollen werden ausschliesslich durch die Kantonspolizei vorgenommen.»

Seit dem 6. Mai 2023 ist der Auftrag Ordnungsdienst Innenstadt für die Jahre 2024 bis 2028 auf der Beschaffungsplattform simap aufgeschaltet. In der neuen Vereinbarung wird der Passus unverändert übernommen.

Zu Frage 2: Wie viele Personennamen wurden im Jahr 2022 aufgrund von deviantem Verhalten dem Polizeiinspektorat durch die BHS mitgeteilt?

38 Personen.

Zu Frage 3: Bei wie vielen dieser Personen wurde dann ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, eine Busse erteilt oder andere Sanktionen verfügt?

34 Personen.

Zu Frage 4: Auch wenn die BHS nur nach dem Namen fragt, resultiert daraus de facto eine Identitätsfeststellung mit Konsequenzen, möglicherweise auch in strafrechtlicher Hinsicht. Wie rechtfertigt der Gemeinderat die Personalienbefragung/Identitätsfeststellung durch die BHS im juristischen Sinn?

Gestützt auf das «Jedermannsrecht» kann jede Person ein strafrechtliches Verhalten zur Anzeige bringen, somit auch Mitarbeitende von privaten Sicherheitsdiensten.

Die Mitarbeiter der BHS nennen jeweils ihren Namen, sagen, in wessen Auftrag sie handeln und weisen bei der Erfragung des Namens immer darauf hin, dass die Namensnennung freiwillig ist. Eine Weigerung der angesprochenen Person, ihre Personalien gegenüber der BHS bekannt zu geben, ist nicht strafbar; dies im Gegensatz zu der Verweigerung der Namensangabe gegenüber der Polizei oder gegenüber Gemeindeorganen, denen das Recht zur Identitätsfeststellung übertragen wurde (Art. 78 Abs. 3 PolG).

Meldungen der BHS von fehlbaren Personen gehen in der Folge mit Ausnahme von Verstössen rund um den ruhenden Verkehr an das Polizeiinspektorat. Das Polizeiinspektorat leitet die Unterlagen danach an die Staatsanwaltschaft Berner Oberland weiter oder verfasst eine Bussenverfügung sofern z.B. eine Bestimmung im Ortspolizeireglement betroffen ist.

Thun, 10. Mai 2023

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller